

Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf • Hauptstraße 79 • 67133 Maxdorf

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt,
auf der Homepage
sowie auf der Facebook-Seite

Dienstgebäude: Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf
Sprechzeiten: montags bis freitags 8:00 - 12:00 Uhr,
montags von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Sie erreichen uns am besten:
montags bis freitags von 8:30 - 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14:00 - 16:00 Uhr,
donnerstags von 14:00 - 18:00 Uhr

Fachbereich 3 - Bürgerdienste

Ansprechpartner/in:	Stefan Nothof
Telefon:	06237 - 401 - 136
Telefax:	06237 - 401 - 222
E-Mail:	Stefan.Nothof@vg-maxdorf.de
Website:	www.vg-maxdorf.de
Aktenzeichen:	160-05/014
Rechnungs-E-Mail:	rechnung@vg-maxdorf.de

Im Auftrag der **Verbandsgemeinde**

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 02.02.2026

Vollzug des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG)

Hier: Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot beim Fastnachtsumzug 2026 in Birkenheide

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG),
des § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 2 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG),
der §§ 1 Abs. 1, 66 und 67 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) sowie
des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf als örtlich zuständige Ordnungsbehörde die
folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Fastnachtsumzuges in der Ortsgemeinde Birkenheide ist es am 14.02.2026 in
der Zeit von 11:00 bis 24:00 Uhr im Veranstaltungsbereich verboten, im öffentlichen Raum
alkoholhaltige Getränke mitzuführen und / oder zu verzehren.

Der Veranstaltungsbereich ist deckungsgleich mit der bebauten Ortslage von Birkenheide.

2. Das Verbot gilt nicht für Bier, Wein und Schaumwein (Sekt).
3. Das Verbot gilt des Weiteren nicht für gaststättenrechtlich konzessionierte Flächen der
Innengastronomie.
4. Bei Zu widerhandlung gegen Ziffer 1 kann ein Platzverweis erteilt werden; ebenso können die
mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt werden. Hierzu kann unmittelbarer Zwang –
welcher hiermit angedroht wird – angewendet werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen
Interesse angeordnet.
6. Die allgemeine Ordnungsbehörde sowie die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen oder
sonstigen Änderungen der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte nach dem Landesdatenschutzgesetz
von Rheinland-Pfalz und nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie Ihre Ansprechpersonen in Datenschutzfragen,
entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.vg-maxdorf.de unter DSGVO.



Begründung:

Nach den Erfahrungen von Polizei und Ordnungsbehörde ist es in der Vergangenheit anlässlich von Kerwes, Weinfesten und ähnlichen Veranstaltungen trotz des erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten sowie Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen bzw. Festbesuchern und zu erheblichen Sachbeschädigungen gekommen. Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist damit auch in Zukunft zu rechnen. Erfahrungsgemäß führt der Konsum höherprozentigen Alkohols sehr schnell zu aggressivem Verhalten, gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen an den Veranstaltungsorten und in deren Nahbereich. Daher ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke zu beschränken. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender gewalttätiger Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist.

Der Geltungsbereich ist sachgerecht festzulegen. Dabei sind der Zuspruch der Festbesucher und die zur Verfügung stehenden Parkflächen sowie deren Auswirkung auf den Veranstaltungsort zu berücksichtigen. Bei der Übertragung dieser Überlegungen und vor dem Hintergrund des früheren Besucheraufkommens ist festzustellen, dass in der gesamten bebauten Ortslage geparkt und bereits an den Zugängen zur eigentlichen Umzugsstrecke Alkohol mitgeführt sowie konsumiert wird. Aus diesem Grunde ist der Veranstaltungsbereich deckungsgleich mit der bebauten Ortslage festzusetzen.

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt. Demnach können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht hier. Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis nicht nur in umliegenden Gaststätten Alkohol zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in großem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc. oder bringt diese bereits schon von Zuhause aus mit, um diese dann bei Veranstaltungen und in deren Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere sogenannte Leichtgetränke zu konsumieren. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen wird, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, welche ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber kann von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen werden.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, mitgeführte alkoholische Getränke sicherstellen zu können und die öffentliche Ordnung notfalls per Platzverweis wiederherzustellen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Betracht der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter – insbesondere Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten – muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber besteht das Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholhaltige Getränke, welche aber in der Abwägung geringer einzuschätzen ist. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der obengenannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.



R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen am Rhein eingegangen ist.

(René Breier)

Fachbereichsleiter Bürgerdienste

/ A / B / OG Birkenheide /

